

Was wir für Sie tun können?

- Wir **vertreten** die Interessen der (schwer-)behinderten Pädagog/innen.
- Wir **unterstützen** Kolleg/innen bei Anträgen auf Feststellung ihrer Behinderung.
- Wir **überwachen** die Einhaltung aller zugunsten der (schwer-)behinderten Lehrkräfte bestehenden Bestimmungen.
- Wir **informieren** (schwer-)behinderte Kolleg/innen sowie ihre Vorgesetzten über mögliche Nachteilsausgleiche zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zum Erhalt der Dienstfähigkeit.
- Wir **beantragen** Maßnahmen, die den (schwer-)behinderten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen.
- Wir **nehmen** Anregungen und Beschwerden von (schwer-)behinderten Kolleg/innen entgegen und wirken ggf. durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hin.
- Wir **fördern** die Eingliederung (schwer-)behinderter Lehrkräfte in den Schuldienst.

Nähere Informationen finden Sie unter:
www.gesamtschul-pr.de - Schwerbehinderung

Melden Sie sich gerne bei uns!

Alle Angelegenheiten werden streng **vertraulich** behandelt, denn wir als Schwerbehindertenvertretung (SBV) unterliegen der **Schweigepflicht**.



Angelika Meinhold

Vertrauensperson der SBV
GE GM SK PS

0211 475-4775

0178 325 29 39

sbvge@brd.nrw.de



Sabine Heidbüchel

Stellvertr. Mitglied der SBV
GE GM SK PS

0211 475-4775

sbvge@brd.nrw.de

Herausgeberin:

Bezirksregierung Düsseldorf
Pressereferentin Dagmar Groß
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Stand: September 2018

Fotos und Grafiken:

Titel: © Wortwolken/Bezirksregierung Düsseldorf
SBV: © Bezirksregierung Düsseldorf
Grafik Waage: © Ruth Bamberg, www.ruthbamberg.de



Gesundheitlich eingeschränkt?

Schwerbehindertenvertretung

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen,
Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen
bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Behinderung – was ist das?

Von Behinderung kann man sprechen, wenn körperliche Funktionen oder Sinne oder die seelische Gesundheit eingeschränkt sind und diese Einschränkungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht nur vorübergehend beeinträchtigen.

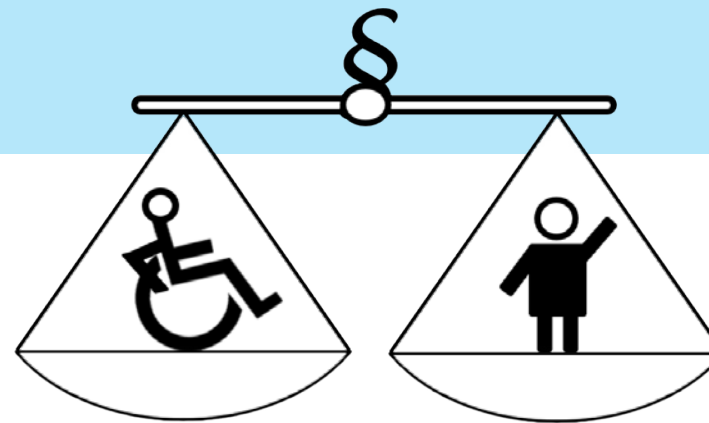
Dementsprechend wird der Grad der Behinderung durch die Einschränkungen, die der behinderte Mensch an der Teilhabe in der Gesellschaft hat, bestimmt und nicht durch seine Defizite.

Um die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft besser zu ermöglichen, sieht das Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX) Nachteilsausgleiche vor.

Keine Rechte ohne Nachweis

Nur Menschen mit einer anerkannten Behinderung haben Anspruch auf die besonderen Hilfen, wie langfristige, zeitliche Entlastungen, sowie Rücksichten im Sinne eines behinderungsgerechten Unterrichtseinsatzes.

Mit der Zuerkennung eines „Grad der Behinderung“ (GdB) von wenigstens 50 wird gleichzeitig die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 des SGB IX ausgesprochen.



Was sind Nachteilsausgleiche?

- **Ermäßigung** der Pflichtstunden bei schwerbehinderten Lehrkräften.
- **Rücksichten** beim Einsatz in der Schule.
- **Möglichkeit** einer früheren Pensionierung oder Verrentung durch Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Menschen mit Abschlägen frühestens ab dem 60. Lebensjahr.
- Herabsetzung der **Altersgrenze** für abschlagsfreie Pensionierung oder Rente für schwerbehinderte Menschen frühestens ab dem 63. Lebensjahr.
- Besonderer **Kündigungsschutz**.
- **Förderung** der Beschäftigung durch besondere Pflichten des Arbeitgebers (Prävention, Benachteiligungsverbot).
- Begleitende **Hilfen** zum Erhalt der Dienstfähigkeit durch Arbeitsplatzausstattungen und Integrationsfachdienste.

Rechtliche Grundlagen zum Nachlesen

- SGB IX
- Richtlinie des Landes NRW zum SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (BASS 21-06 Nr. 1)
- Inklusionsvereinbarung
Vereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter Menschen im Schulbereich der Bezirksregierung Düsseldorf